

BUNDESGERICHTSHOF

IX 43 323/71BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Kitty W [REDACTED] geb. [REDACTED],
Co [REDACTED], 000 Park, M [REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigte:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und [REDACTED] v. [REDACTED]-
[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Niedersachsen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Dezember 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Lorn, Dr. Thum und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 14. Mai 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Der im Januar 1950 gestellte Antrag der Klägerin auf Haftentschädigung nach Landesrecht fand durch den "vorläufigen Entschädigungsbescheid" vom 26. Mai 1950, in dem der Klägerin für 14 Monate Freiheitsentziehung "vorerst" eine Haftentschädigung von 1.000 DM genehmigt wurde, noch nicht seine Erledigung. Das Freiheitschadensverfahren blieb vielmehr anhängig (§ 231 Abs. 1 ZPO). Der Freiheitschadensanspruch wurde erst durch den Vergleich vom 22. April 1970 über die Zahlung weiterer 800 DM geregelt. Bei diesem Sachstand konnte die Klägerin ihren Gesundheitsschadensanspruch auch nach altem Recht "nachschieben" (BGH RsW 1964, 327; 1965, 277); damit wurde der nach § 231 Abs. 1 ZPO für den rechtzeitigen Grundantrag

stehende Antrag auf Haftentschädigung nach Landesrecht in zulässiger Weise ergänzt.

Lag aber ein vor Verkündung des BEG-Schlussgesetzes wirksam angemeldeter Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit vor, so war dieser Anspruch nach dem verfassungsrechtlich unbedenklichen § 190 a Abs. 1 BEG bis zum 31. März 1967 zu erläutern. Die Anwendung des Art. III Nr. 1 Abs. 5 BEG-Schluss scheidet aus und damit auch eine Verlängerung der Substantiierungsfrist auf einen Zeitpunkt nach Verkündung der Rechtsverordnungen zu § 31 Abs. 2 BEG. Sie können nur bei erstmaliger oder erneuter Anspruchsanmeldung nach dem BEG-Schluss (Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 BEG-Schluss, § 31 Abs. 2 BEG) in Betracht (BGH Beschluß vom 20. September 1973 - IX ZB 74/73). Die Klägerin hat die ihre Erwerbsfähigkeit herabsetzenden Beschwerden und Beeinträchtigungen erst im Mai 1969 genannt. Vorher war zum Gesundheitsschaden außer der Haftzeit nichts angegeben. Der Anspruch ist mithin am 31. März 1967 kraft Gesetzes erloschen (BGH RSW 1971, 562). Darauf, ob das Verhalten des Sachbearbeiters der Entschädigungsbehörde in der Zeit nach dem 31. März 1967 auf einen Willen hindeuten könnte, auch den Gesundheitsschadensanspruch sachlich zu bearbeiten, kommt es daher nicht an.

Mai

Portmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)